

HAUSORDNUNG

Herzlich Willkommen im Cusanushaus in Trier.

Damit sich alle Hausbewohnerinnen und Hausbewohner bei uns wohlfühlen, das Cusanushaus zu einem „Haus der vereinten Nationen“ werden kann, bedarf es der Regelung der Rechte und Pflichten aller Hausbewohnerinnen und Hausbewohner und der Mitverantwortung aller für eine gute Hausatmosphäre.

Die Regelungen im Einzelnen.

I. EINZUG

1. Der Einzug in das Cusanushaus erfolgt nach Abschluss eines Mietvertrages nur werktags nach vorheriger Absprache mit dem Heimleiter bzw. Hausmeister.
2. Dieser weist dem Mieter ein Zimmer zu und händigt ihm die Schlüssel aus.
3. Der neue Hausbewohner wird nach seinem Einzug der Wohngemeinschaft des jeweiligen Flurs vorgestellt.
4. Er meldet sich selbst beim Einwohnermeldeamt an.

II. ORDNUNG IM ZIMMER

1. Der Mieter ist für die Reinigung seines Zimmers selbst verantwortlich.
2. Das Aufstellen und Benutzen von elektrischen Koch-, Heiz-, Kühl- und ähnlichen Geräten ist nicht gestattet.
3. Das Halten von Tieren ist untersagt.
4. Durch zusätzliche Möbelstücke und durch das Anbringen von Zimmerschmuck darf das Zimmer nicht beschädigt werden.
5. Beschädigung an Zimmern und Inventar sowie technische Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
6. Für die Anmeldung von Rundfunk- und Fernsehgeräten bei der GEZ ist der Mieter selbst verantwortlich.
7. Das Zimmer ist beim Verlassen abzuschließen; Heizung, Wecker und sonstige Elektrogeräte im Zimmer sind im Regelfall vor längerer Abwesenheit abzustellen.

III. ORDNUNG IM HAUS

1. Jeder Mieter achtet darauf, dass störender Lärm, insbesondere in den Gemeinschaftsräumen und auf den Fluren vermieden wird.
2. Flure, Gänge und Treppenhäuser sind als Fluchtwege freizuhalten.
3. Jeder Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Brandschutzordnung im Haus.
4. In der Zeit von 23:00 bis 7:00 Uhr ist auf besondere Ruhe zu achten (Nachtruhe).
5. Das Eingangstor ist in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr verschlossen zu halten.
6. Waschmaschinen und Trockner dürfen nach 22:00 Uhr nicht mehr in Gang gesetzt werden.
7. Die Aushänge der Heimleitung und des Studentenbeirats sind zu beachten.

IV. BESUCH

1. Übernachtliche Besuche sind der Heimleitung oder dem Hausmeister formlos mitzuteilen. Für diesen Fall ist ein Entgelt von 2,00 Euro zu entrichten.

V. HAUSRECHT

1. In seinem Zimmer steht dem Mieter das Hausrecht zu.
2. Im übrigen Haus nehmen Heimleiter und Hausmeister das Hausrecht wahr.

VI. ERKRANKUNGEN

In Fällen ernsthafter Erkrankung benachrichtigt der Mieter den Heimleiter bzw. den Hausmeister. Die Heimleitung kann darauf bestehen, dass ein Arzt gerufen wird.

VII. POST (BIS AUF WEITERES)

1. Der Hausmeister benachrichtigt die Mieter über den Eingang von Paketsendungen, eingeschriebenen Briefen usw.. Diese sind zu den Öffnungszeiten der Pforte abzuholen. Die Öffnungszeiten werden durch einen Aushang bekannt gemacht.
2. Briefpost wird – soweit keine Brieffächer eingerichtet sind - am Tag des Eingangs in den jeweiligen Flurküchen ausgelegt.
3. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis ist von allen Beteiligten zu wahren.

VIII. GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

1. Die Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln und durch die jeweiligen Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
2. Wäsche soll nur in den dafür vorgesehenen Räumen zum Trocknen aufgehängt werden. Wäsche, die sich länger als zwei Wochen im Waschraum befindet, kann entsorgt werden.
3. Jeder Mieter hat freien Zugang zum Freizeitraum. Dieser kann auch nach Absprache mit der Heimleitung gegen eine Kautions von 100,00 € für Partys und ähnliche gesellschaftliche Anlässe benutzt werden. Die Kautions von 100 € kann bei Beschädigung des Inventars, des Pflanzenschmucks oder des Gebäudes selbst von der Hausleitung einbehalten werden. Vor jeder geplanten Veranstaltung wird mit dem Mieter eine Begehung der Räumlichkeiten vereinbart, um etwaige Mängel festzustellen.
4. Sowohl die Küche als auch die sanitären Räume sind hygienisch sauber zu halten. Verdorbene Speisen oder Lebensmittel können auch von anderen als dem Eigentümer sofort entfernt werden.
5. Die Fremdbelegung von Gemeinschaftsfächern, Schränken und

Kühleinrichtungen ist untersagt.

6. Weitergehende Regelungen können von der Flurversammlung getroffen werden, z. B. auch eine Küchenordnung. Diese Regelungen sind nicht Bestandteil des Mietvertrages.
7. Der Müll ist zu trennen und anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen.

XI. FAHRZEUGE

1. Fahrräder sind nach Möglichkeit in dem dafür vorgesehenen Keller oder an den Zweiradstellplätzen abzustellen.
2. Herrenlose Fahrräder werden nach rechtzeitiger und allgemeiner Bekanntmachung regelmäßig entsorgt.
3. PKWs können auf dem Parkplatz vor dem Cusanushaus abgestellt werden.
4. Die gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten sind unbedingt freizuhalten.

X. AUSZUG

1. Der Auszugstermin ist nach Mietvertrag rechtzeitig dem Hausleiter bzw. Hausmeister mitzuteilen und kann nur werktags erfolgen.
2. Persönliches Eigentum im Zimmer und in den Gemeinschaftsräumen ist mitzunehmen. Es ist eine Grundreinigung durchzuführen, die auch das Küchen- und Kühlschrankfach mit einschließt.
3. Bei der Zimmerabnahme durch den Hausmeister werden alle Schlüssel zurückgegeben und auf einem Zettel Namen und Telefonnummer des Anschlusses des benutzten Zimmers übergeben.
4. Der Mieter stellt bei der Deutschen Post AG rechtzeitig einen Nachsendeantrag für seine Post. Eine Verpflichtung des Heimes, nach dem Auszug eingehende Post nachzusenden, besteht nicht.
5. Bei vorzeitigem Auszug kann der Mieter vorbehaltlich der Zustimmung der Heimleitung einen Zwischenmieter benennen.

XI. NICHTBEACHTUNG DER HAUSORDNUNG

Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung kann die Heimleitung eine schriftliche Verwarnung aussprechen und im Wiederholungsfall das Mietverhältnis nach Anhörung der Flursprecherversammlung vorzeitig beenden. Der Studentenbeirat ist darüber zu informieren.

XII. MITVERANTWORTUNG U. MITBESTIMMUNG

a) Der Flursprecher

1. Die Mieter jedes Flures wählen zu Beginn jedes Semesters einen Flursprecher und seinen Stellvertreter.
2. Dieser informiert die Mitglieder seiner Wohngemeinschaft über wichtige Belange des Hauses und vertritt die Anliegen der Wohngemeinschaft gegenüber der Heimleitung.
3. Jeder Flursprecher hat eine Stimme in der Flursprecherversammlung.
4. Der Flursprecher informiert den Studentenbeirat über Verstöße gegen die Hausordnung und ist an einer Lösung beteiligt.

b) Die Flursprecherversammlung

1. Die Flursprecher treffen sich einmal im Monat mit dem Heimleiter.
2. Zur Flursprecherversammlung sind auch die anderen Mieter eingeladen. Sie dient dem Informationsaustausch zwischen Heimleitung, Studentenbeirat und Mietern.

Diese Hausordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft. Der Vorstand behält sich im Einvernehmen mit dem Studentenbeirat eine Erweiterung oder Änderung vor.

Trier, den 01. April 2004

Für das
Kath. Studentenwerk Trier e.V.



Dr. Herbert Hoffmann
1. Vorsitzender

c) Der Studentenbeirat

1. Der Studentenbeirat ist nach Satzung des Kath. Studentenwerk Trier e. V. das Bindeglied zwischen Heimleitung und Mietern.
2. Er wird von der Vollversammlung der Mieter zu Beginn jedes Semesters gewählt. Das passive Wahlrecht hat jeder Mieter. Der Studentenbeirat hat vier Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Auch der Studentenbeirat trifft sich mindestens einmal monatlich mit dem Heimleiter.
4. Der Studentenbeirat ist mit der Lösung von Problemen befasst, die über den Zuständigkeitsbereich eines einzelnen Flursprechers hinausgehen. Mit dem Vorstand des Kath. Studentenwerkes Trier e. V. und dem Heimleiter beraten sie über Neuanschaffungen, Veränderungen und Verbesserungen im Haus.
5. Der Studentenbeirat hat ausschließlich eine beratende Funktion.

Für den
Studentenbeirat



Carolina von Stojentin